

# Förderverein Schulbauernhof Walhausen

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Schulbauernhof Walhausen“.  
(Gemeinnütziger Verein zur Förderung des Schulbauernhofes der Freien Waldorfschule Saar-Hunsrück e. V.)
2. Er hat seinen Sitz in 66625 Nohfelden-Walhausen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

sind insbesondere:

- Förderung des Schulbauernhofes Walhausen
- Förderung des Umweltschutzes, der Naturwissenschaften, der Kultur und des sozialen Lebens auf dem Lande
- Förderung ökologischer Zusammenhänge unter besonderer Berücksichtigung der biologisch-dynamischen Landbaumethode

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person werden, die aktiv dazu beiträgt, die Ziele des Vereins zu verwirklichen.
2. Förderndes Mitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
2. Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist hierfür notwendig. Der Ausschluss wird vom Vorstand beantragt.
3. Tod

#### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen; die Einladung durch den Vorstand erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen.
2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand drei Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand kann eine Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn eine Minderheit von 25 % der Mitglieder dies beim Vorstand mit Angabe der Tagesordnung beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, Einmütigkeit ist anzustreben.
6. Satzungsänderungen können unter Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Jahresbericht und Haushaltsplan, Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins.
8. Die Beschlüsse werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Vereinsmitglied unterschrieben.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.  
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Seine Mitglieder sind Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
2. Jeweils zwei gewählte Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird auf drei Jahre durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand berufen wurde und dessen Mitglieder das Amt angenommen haben.
4. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Dauer der Geschäftszeit bestellen.

## **§ 8 Beiträge**

1. Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse u. a. aufgebracht.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über Art und Höhe der Beiträge.
3. Erwirtschaftete Überschüsse und Zuwendungen sind ausschließlich für satzungsgemäße Ziele zu verwenden.
4. Den Mitgliedern stehen bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.

## § 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist hierzu eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Antrag hierzu muss auf der Einladung mitgeteilt sein. Dabei muss mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Anderenfalls entscheidet eine weitere Mitgliederversammlung nach frühestens vier Wochen, unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Waldorfschulverein Saar-Hunsrück e. V.

**Geänderte Satzung, verabschiedet durch Mitgliederversammlung**

**am 14. 11. 2007 – Unterschriften von 7 Vereinsmitgliedern:**

M. Klein  
A. Sch  
E. Schwartz  
J. Moore  
G. Simon-Renner

H. - Ah  
A. Götter